

gesehenen Fällen geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen zur selbständigen Beratung und Entscheidung übergeben können. Das entspricht der bereits geltenden Regelung. Die Strafprozeßordnung darf sich jedoch mit dieser allgemeinen Feststellung nicht begnügen, sie muß vielmehr auch die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Übergabe von Strafsachen an die Konfliktkommissionen konkret regeln.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß eine solche Regelung bereits im Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, d. h. in dem Verfahrensstadium zwischen den §§ 102 und 106 StPO, notwendig ist. Den Strafverfolgungsorganen werden durch Anzeigen und andere Hinweise eine ganze Reihe von Straftaten bekannt, die auf Grund ihrer geringer. Gesellschaftsgefährlichkeit zwar nicht die Durchführung eines Strafverfahrens, wohl aber die Anwendung gesellschaftlichen Zwanges erfordern. Es wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmen der Bestimmungen über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Regelung vorzusehen, nach der die Strafverfolgungsorgane berechtigt sind, die Sache an die Konfliktkommission zu übergeben, wenn die strafbare Handlung von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit und der Sachverhalt einfach und klar ist, die Begehung der Straftat vom Täter eingestanden wird und die Sache sich zur Behandlung vor der Konfliktkommission eignet. Einer solchen Übergabe sollte stets eine Absprache mit der Konfliktkommission vorausgehen. Die Übergabe selbst müßte durch eine begründete Verfügung vorgenommen werden.

Auf die Bedeutung, die der Geeignetheit einer Sache für die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission zukommt, wird in der sowjetischen Literatur mit allem Nachdruck hingewiesen.⁵ Es wird betont, daß die Kameradschaftsgerichte — und das gilt in gleichem Maße für unsere Konfliktkommissionen — nicht dazu berufen sind, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane von „unbedeutenden“ Sachen „zu entlasten“. Entscheidendes Kriterium für die Geeignetheit einer Sache ist, daß der Charakter der begangenen Handlung und die Person des Täters eine Besserung, d. h. eine Erziehung und Umerziehung ohne Anwendung von Strafe, mit Hilfe von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung ermöglichen und gewährleisten.

Neben dieser Regelung im Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens sollten entsprechende Bestimmungen im Stadium des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens (§§ 157 bis 170 StPO) und im Stadium der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens (§§ 171 bis 180 StPO) aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten, daß die Übergabe einer Sache an die Konfliktkommission in diesen Stadien des Verfahrens die Einstellung des Strafverfahrens voraussetzt. Die überarbeitete Strafprozeßordnung sollte beides als eine Einheit regeln, d. h. von der Einstellung des Strafverfahrens und der Übergabe der Sache an die Konfliktkommission sprechen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß bei Wahrung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Konfliktkommission eine ständige Systematische Hilfe und Unterstützung durch die Strafverfolgungsorgane gewährleistet werden muß. Für die Regelung der Übergabe von Strafsachen an die Konfliktkommissionen in der Strafprozeßordnung bedeutet das, daß die Konfliktkommissionen nur auf Grund einer Übergabeentscheidung der Strafverfolgungsorgane tätig werden können. Erweist sich eine Sache zur Beratung vor der Konfliktkommission als nicht geeignet, zeigt sich z. B., daß die Straftat von er-

heblicher Gesellsch&ftsgefährlichkeit ist, oder entzieht sich der Täter der erzieherischen Einwirkung durch die Konfliktkommission und das Kollektiv, muß die Übergabeentscheidung rückgängig gemacht werden, und es ist grundsätzlich ein gerichtliches Strafverfahren durchzuführen. Übergabeverfügungen der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwalts können jederzeit wieder aufgehoben werden. Das Gericht kann — in dieser Richtung wurde die Diskussion bisher geführt — dem Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß Fortgang geben, wenn eine Beratung vor der Konfliktkommission nicht zustande kommt oder sich zeigt, daß die Sache zur Behandlung vor der Konfliktkommission nicht geeignet ist.

Gerichtskritik und Allgemeine Aufsicht im Strafverfahren

Bei der Beratung über die Rolle der Gerichtskritik und der Allgemeinen Aufsicht im Strafverfahren sollte davon ausgegangen werden, daß beide Institutionen bei richtiger Handhabung wichtige Instrumente zur weiteren Qualifizierung der Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe, der staatlichen Einrichtungen, der sozialistischen Betriebe und Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen darstellen. Diese Bedeutung, vor allem der Gerichtskritik, ist bisher in der Praxis nicht genügend beachtet worden.

Bei der Überarbeitung des § 4 der geltenden Strafprozeßordnung sollte deshalb die Ausübung der Gerichtskritik als Pflicht des Gerichts ausgestaltet werden. In Übereinstimmung mit der bereits geübten Praxis, sollte ihr Umfang insofern erweitert werden, als sie auch gegenüber staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Der Kritikbeschluß selbst sollte im Interesse der breiten Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit in Zukunft unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt werden.

Schließlich sollte, um die Wirkung der Gerichtskritik zu erhöhen, festgelegt werden, daß die Organe, deren Tätigkeit kritisiert wurde, verpflichtet sind, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Kritikbeschluß Stellung zu nehmen und über die durchgeführten Maßnahmen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu berichten.

Die Allgemeine Aufsicht ist grundsätzlich im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt. Werden im Strafverfahren Gesetzesverletzungen festgestellt, die die Straftat ermöglichen oder begünstigen, hat der Staatsanwalt mit den Mitteln der Allgemeinen Aufsicht die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu veranlassen. Dieser Gedanke sollte in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden.

Die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und das Verbot der doppelten Bestrafung

Die geltende Strafprozeßordnung regelt die grundsätzliche Verpflichtung der sozialistischen Strafverfolgungsorgane im Hinblick auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und das Verbot der doppelten Bestrafung in den §§ 5 und 6 StPO. Beide Vorschriften entsprechen nach wie vor dem gerechten Charakter des sozialistischen Strafprozesses, der auch in dieser Hinsicht ein Vorbild für ganz Deutschland ist.

§ 5 StPO kann deshalb unverändert beibehalten werden. Bei § 6 StPO machen sich zwei Änderungen notwendig. Mit dem Wegfall der Übertretungen im künftigen Strafrecht entfällt die Notwendigkeit der Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 und ebenso die Notwendigkeit der Regelung im achten Kapitel der geltenden Strafprozeßordnung. Im bisherigen § 6 Abs. 3 StPO sollte

⁵ Vgl. „Der echte Demokratismus in der sozialistischen Rechtspflege“, Sowjetische Justiz 1961, Nr. 18, S. 1 ff. (russ.).